



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	229 - 1

Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot
Projektmanagement an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 19. November 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt das Weiterbildungsangebot Projektmanagement. ²Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt. ³Das Weiterbildungsangebot Projektmanagement beinhaltet die Vermittlung von Grundlagen des Projektmanagements, darauf aufbauende Kenntnisse des Critical Chain Project Managements oder alternativ von agilen Projektmanagementmethoden und dem Verständnis des Aufbaus unternehmensweiter Projektmanagementprozesse. ⁴Die Absolventen/-innen des Weiterbildungsangebots können Projektmanagementprozesse im Unternehmen gestalten, verstehen die Steuerung von Projektportfolios und Programmen und können Projekte unterschiedlicher Komplexität leiten. ⁵Die Weiterbildung ist zweistufig angelegt und spricht sowohl Projektmitarbeiter/-innen und Projektleiter/-innen (Stufe 1) als auch Mitglieder des höheren Managements und Portfolio- und Programmmanager (Stufe 2) an. ⁶Ziel und Zweck dieses Weiterbildungsangebotes ist es, die Teilnehmer/-innen auf der Basis einer fundierten anwendungsbezogenen

Weiterbildung in ihrer praktischen Handlungskompetenz im Bereich Projektmanagement zu qualifizieren.

- (2) Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut – Institut für Weiterbildung – angeboten und durchgeführt.
- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBL. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 2

Studienziele

- (1) Durch den zweistufigen Aufbau der berufsbegleitenden Weiterbildung richtet sich das Angebot an eine breite Zielgruppe.
- (2) ¹In Stufe 1 des Weiterbildungsangebots, die mit dem Hochschulzertifikat „Projektmanagement“ abschließt, werden Grundlagen des Projektmanagements praxisorientiert vermittelt und die Teilnehmer/-innen in die Lage versetzt, Projekte ergebnisorientiert und effizient zu strukturieren, zu planen und erfolgreich durchzuführen. ²Es besteht die Möglichkeit, sich entweder in klassischen Projektmanagementmethoden zu vertiefen, oder auf die Grundlagen aufbauend agile Projektmanagementmethoden anwenden zu lernen. ³Das Hochschulzertifikat Projektmanagement richtet sich an Personen, die sich im Bereich Projektmanagement weiterqualifizieren wollen, um als Projektleiter/-in verantwortungsvolle Führungsaufgaben übernehmen und erfolgreich durchführen zu können.
- (3) ¹In Stufe 2 des Weiterbildungsangebots, die mit dem Hochschulzertifikat „Projektorientierte Unternehmensführung“ abschließt, werden projektübergreifende Themen praxisorientiert vermittelt. ²Hierzu werden die Teilnehmer/-innen in die Lage versetzt, Programme und Projektportfolios in Einklang mit der Unternehmensstrategie aufzustellen, zu steuern und durchzuführen. ³Darüber hinaus erwerben die Teilnehmer/-innen die Fähigkeit, unternehmensweite Projektmanagementprozesse zu konzipieren, im Unternehmen einzuführen und weiterzuentwickeln. ⁴Die Zielgruppe für die zweite Stufe des Weiterbildungsangebots sind Führungskräfte, die als Geschäftsführer/-in, Portfolio- oder Programmmanager/-in für die Umsetzung der Unternehmensstrategie mittels Projekten verantwortlich sind oder erfahrene Projektmanager/-innen, die sich in Richtung oben genannter Führungsfunktionen weiterqualifizieren möchten. ⁵Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Stufe des Weiterbildungsangebots sind fundierte Projektmanagementkompetenzen, wie sie beispielsweise im Hochschulzertifikat Projektmanagement (Stufe 1) oder vergleichbaren Angeboten erworben werden können.

§ 3

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Weiterbildungsangebot ist
- ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder
 - eine Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen qualifizierten beruflichen Praxis mit Bezug zum Projektmanagement.
- (2) ¹Für die Teilnahme am Hochschulzertifikat „Projektorientierte Unternehmensführung“ sind zusätzlich fundierte Projektmanagementkenntnisse in den Bereichen:
- Projektplanung und -organisation
 - Stakeholder- und Risikomanagement
 - Fortschrittskontrolle und -steuerung
 - Mitarbeiterführung
 - sowie fortgeschrittener Themen wie
 - Critical Chain Project Management oder
 - Agiles Projektmanagement
- erforderlich. ²Diese können durch das Hochschulzertifikat „Projektmanagement“ oder vergleichbare Bildungsangebote im Umfang von 10 ECTS – Punkten, d.h. Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), eine persönliche Zertifizierung gemäß den Statuten der GPM Deutschen Gesellschaft für Projektmanagement mit mindestens Level-D oder vergleichbar, oder durch eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung dokumentiert durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachgewiesen werden.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann Bewerber/Bewerberinnen der Zugang eröffnet werden, wenn diese eine qualifizierte Berufsausbildung und entsprechende fünfjährige, einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung mit Bezug zum Projektmanagement durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nachweisen können.
- (3) Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. Tätigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. ²Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form und im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen beim Institut für Weiterbildung der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

1. Abschlussart

Berufsausbildung	= 2 Punkte
Hochschulzugangsberechtigung	= 3 Punkte
Hochschulabschluss	= 4 Punkte

2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung oder Berufsausbildung)

schlechter als befriedigend	= 1 Punkt
befriedigend	= 2 Punkte
gut	= 3 Punkte
sehr gut	= 4 Punkte

3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

von mindestens einem Jahr bis unter drei Jahren	= 2 Punkte
ab drei Jahre bis unter sechs Jahren	= 3 Punkte
ab sechs Jahre	= 4 Punkte

4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

von mindestens einem Jahr	= 1 Punkt
ab zwei Jahre bis unter drei Jahren	= 2 Punkte
ab drei Jahre	= 3 Punkte.

²Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der erste Tag des Kalendermonats, der dem Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vorausgeht.

- (3) ¹Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnahmeplätze richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern/Bewerberinnen erreichten Punktzahl. ²Unter Bewerbern/Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Veranstaltungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. ²Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Bezeichnung der Module, die Präsenzstunden, Ziele und Inhalte,
 - die Lehrveranstaltungsart der Module und
 - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen.³Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise werden im Veranstaltungsplan festgelegt, die Inhalte des Weiterbildungsangebots in der entsprechenden Anlage.
- (3) Änderungen der Anlage oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7

Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin 80% der vorgesehenen Präsenzzeit absolviert und in der Prüfung jedes Moduls mindestens der Note „ausreichend“ erzielt.

§ 8

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen werden differenzierte Noten vergeben, d.h. die Noten von 1 bis 4 können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zwei Mal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle gewichteten Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfungen. ²Die Gewichtungen können der Anlage entnommen werden.

§ 9

Zertifikat und ECTS-Punkte

- (1) ¹Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das im Institut für Weiterbildung eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnungen der einzelnen Module, die Noten und das Thema der Projektarbeit.
- (2) ¹Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einer Workload von
- 10 ECTS-Punkten für das Hochschulzertifikat Projektmanagement.
 - 10 ECTS-Punkten für das Hochschulzertifikat Projektorientierte Unternehmensführung.
- ²Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder, in welchem Umfang diese erworbenen Kompetenzen einem Teil eines Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.
- (3) ¹Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Module zur Erlangung des Hochschulzertifikats Projektmanagement

Lfd Nr.	Modul	Credit Points	Notengewichtung	Prüfung	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾
1.	Grundlagen des Projektmanagements	5	1/2	Studienarbeit	1)
2a.	Fortgeschrittene Themen des Projektmanagements mit Critical Chain Project Management ²⁾	5	1/2	Klausur (90 min.)	1)
2b.	Fortgeschrittene Themen des Projektmanagements mit Agilem Projektmanagement / Scrum ²⁾	5	1/2	Klausur (90 min.)	1)

Module zur Erlangung des Hochschulzertifikats Projektorientierte Unternehmensführung

Lfd Nr.	Modul	Credit Points	Notengewichtung	Prüfung	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾
3.	Portfolio- und Programmmanagement	5	1/2	Klausur (90 min.)	1)
4.	Aufbau projektorientierter Unternehmen	5	1/2	Projektarbeit	1)

1) Die Art der Veranstaltung kann Seminar, seminaristischer Unterricht oder Projektarbeit sein, wobei die Arten kombiniert werden können. Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

2) Für die Erlangung des Hochschulzertifikats kann aus den Modulen 2a und 2b gewählt werden. Es können auch beide Module belegt werden, wobei nur eines davon in die Gesamtnote des Zertifikats einfließt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 28. Oktober 2014 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 19. November 2014

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. November 2014 in der Hochschule Landshut niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. November 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. November 2014.